

Härtefallregelung Fachbereich Betriebs- und Sozialwirtschaft RheinAhrCampus

- **Formelle Voraussetzungen:**
 - Ultima ratio zur Fortsetzung oder Beendigung des Studiums mit Abschluss
 - Keine Härtefallanträge zum Erhalt weiterer „einfacher“ Prüfungswiederholung(en) oder zur Notenverbesserung
 - Keine andere Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, insbesondere kein Fall der entschuldigtem Versäumnis der bzw. des entschuldigtem Rücktritts von Prüfung (vgl. § 12 PO-SPM); s. u.
 - Härtefallantrag innerhalb kurzer Frist nach Ende der Prüfung bzw. Ende der Härtesituation zu stellen.
 - Ausschlussfrist: zwei Wochen nach entscheidendem Termin
 - Schriftlicher Antrag unter Beifügung sämtlicher relevanter Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Härte innerhalb der Ausschlussfrist
- **Materielle Voraussetzungen**
 - Nachweis besonderer persönlicher Härte
 - Fälle, die über das normale Nichtbestehen weit hinausgehen und es wegen ihres besonderen, durch gesundheitliche oder soziale Gründe begründeten Ausnahmecharakters rechtfertigen, einen weiteren Wiederholungsversuch als ultima ratio zur Fortsetzung des Studiums einzuräumen
 - Härte muss sich entsprechend auf die konkrete, nicht bestandene Prüfung selbst oder auf die Vorbereitung der konkreten, nicht bestandenen Prüfung ausgewirkt haben
 - Härte im Prüfungstermin selbst
 - Keine Fälle erkennbarer Prüfungsunfähigkeit (s. o.)
 - Daher nur solche Fälle denkbar, in denen auf Grund der Härte, die eigene Prüfungsunfähigkeit entschuldbar verkannt wurde (typischer Fall: psychisch schwere Belastung oder Erkrankung, die im Zeitpunkt der konkreten Prüfung das Erkennen der eigenen Prüfungsunfähigkeit ausgeschlossen hat)
 - Dadurch Prüfung nicht bestanden (hier: Vermutung dagegen, wenn am selben Tag oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang andere Prüfungen abgelegt und bestanden wurden; Stichwort „wahres Können“)

- Härte in der Vorbereitungsphase
 - Wenn die Vorbereitung durch außergewöhnliche und für den Prüfling unvermeidliche besondere gesundheitliche oder soziale Belastungen derart beeinträchtigt war, dass das Nichtbestehen hierdurch bedingt und entschuldbar ist (auch hier: Vermutung dagegen, wenn am selben Tag andere Prüfungen abgelegt und bestanden wurden; Stichwort „wahres Können“)
 - besonders schwere gesundheitliche Belastungen in der Vorbereitung, ohne dass im konkreten Prüfungstermin eine Prüfungsunfähigkeit vorgelegen hat (hier: z.B. schwere, für den Prüfling zeitlich und/oder psychisch belastende Erkrankungen im Kreis nächster Angehöriger über längeren Zeitraum vor Prüfungstermin)
- **Glaubhaftmachung**
Durch Vorlage von Schriftstücken (Attesten, Gutachten, eidesstattlichen Erklärungen, etc.) innerhalb der Ausschlussfrist (s. o.), die den die Härte ausmachenden Sachverhalt glaubhaft machen (strenger Maßstab !)

Für den Fall einer positiven Entscheidung in einem sog. Härtefall unterrichtet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den/die betroffene(n) Lehrende(n) in allgemeiner Form über die Entscheidung.

Soweit der/die betroffene Studierende sein/ihr Einverständnis erteilt, kann die Unterrichtung auch die spezifischen Gründe umfassen.

21.05.2008